



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 239

4. Juni 2025

8113.1-A

Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale Offene Behindertenarbeit)

**Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Familie, Arbeit und Soziales und der bayerischen Bezirke**

vom 19. Mai 2025, Az. II4/6438.06-1/83

¹Der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der regionalen Offenen Behindertenarbeit. ²Für den Freistaat Bayern gelten insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaates Bayern sowie der Bezirke. ⁴Die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit stellen einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung von Menschen mit Behinderungen dar. ⁵Es handelt sich hierbei um ein sozialraumorientiertes, trägerneutrales und niedrighschwelliges Angebot für Menschen mit wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie für sinnesbehinderte oder chronisch kranke Menschen als leistungsberechtigter Personenkreis gemäß § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX und deren Angehörige. ⁶Für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen bestehen eigene Versorgungsstrukturen. ⁷Gemeinsam mit den bayerischen Bezirken und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verfolgen die Dienste den Grundsatz, die Führung eines selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu ermöglichen und Familien mit behinderten Angehörigen zu entlasten. ⁸Die regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit schaffen Beteiligungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen in den Diensten. ⁹In Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention werden die Wahlmöglichkeit an der Ausgestaltung zum Leben in der Gemeinschaft und die volle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hervorgehoben. ¹⁰Hierzu sollen wirksame und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die volle Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft und ihre Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. ¹¹Wesentliches Element ist hierbei auch die Unterstützung von Betroffenen durch Betroffene. ¹²Durch den direkten Kontakt mit den betroffenen Menschen erhalten die regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit wichtige Informationen über die Bedürfnisse und Wünsche, aber auch über bestehende Barrieren, die einer Teilhabe entgegenstehen. ¹³Diese Erkenntnisse sollen zur Entwicklung des inklusiven Sozialraumes beitragen, die eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. ¹⁴Bei dieser Entwicklung nehmen die Dienste der regionalen offenen Behindertenarbeit eine wichtige Rolle ein und sind darüber hinaus Anlaufstelle für die Vermittlung in Angebote des Sozialraums (Lotsenfunktion). ¹⁵Die bayerischen Bezirke und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unterstützen die regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit bei dieser Aufgabe.

1. Zweck der Förderung

¹Zweck der Förderung ist es, niedrighschwellige ambulante Unterstützung zur Teilhabe von körperlich und geistig behinderten, sinnesbehinderten oder chronisch kranken Menschen, die zum Personenkreis von § 99 SGB IX gehören, durch Träger und deren leistungsfähige Dienste anzubieten (Dienste im Sinne dieser Richtlinie sind Organisationseinheiten eines Trägers, die die Aufgaben gemäß Nr. 5 wahrnehmen), die Führung eines selbstständigen, eigenverantwortlichen

Lebens zu ermöglichen und Familien mit Angehörigen mit Behinderung zu entlasten. ²Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, eine bayernweit flächendeckende Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen sicherzustellen. ³Die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit erfüllen die in der Rahmenleistungsbeschreibung dargestellten Aufgaben. ⁴Dort werden auch die Schwerpunktsetzung sowie die Qualitätssicherung im Rahmen von Zielvereinbarungs- oder Qualitätsgesprächen näher beschrieben. ⁵Die Umsetzung der Aufgaben wird über die jährliche Erhebung im Rahmen der digitalen Jahresstatistik dargestellt und evaluiert. ⁶Sofern Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden, evaluieren die Kooperationspartner in regelmäßigen Abständen die Effektivität der Arbeitsteilung zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenerfüllung.

2. Gegenstand der Förderung

Die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit erhalten eine Förderung zur Wahrnehmung der unter Nr. 5.1 Satz 1 beschriebenen Aufgaben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 ¹Der Förderung der Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit soll ein sachgerecht gewähltes Verhältnis von Bevölkerungszahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu den Fach- und Verwaltungskräften zugrunde liegen. ²Das Verhältnis der Stellen wird anhand des Stands der Bevölkerungsentwicklung zum 31. Dezember 2019 nach den veröffentlichten Zahlen des Bayerischen Landesamts für Statistik überprüft. ³Dieses Verhältnis ist mindestens
- für Fachkräfte der Offenen Behindertenarbeit einschließlich der Fachkräfte der Familienentlastenden Dienste und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1:50 000;
 - für Verwaltungskräfte der Offenen Behindertenarbeit einschließlich der Verwaltungskräfte der Familienentlastenden Dienste und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 0,33 pro Vollzeit-Fachkraft;
 - für Durchführungskräfte von Familienentlastenden Diensten und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1:50 000.
- ⁴Abweichungen hierzu sind in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel in Ballungsräumen) möglich. ⁵Der Einzugsbereich der Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit (Sozialraum des Dienstes) umfasst in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises.
- 3.2 ¹Das Fachpersonal muss durch seine Ausbildung oder im Einzelfall durch mehrjährige Erfahrung in der Behindertenarbeit oder in den Bereichen Familienentlastung, Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen oder durch Fortbildungsmaßnahmen für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Nr. 5.1 geeignet sein. ²Fachkräfte sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/Soziale Arbeit. ³Sonstige Fachkräfte sind insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. ⁴Alternative berufliche Qualifikationen, die anerkannt werden können, sind in **Anlage 5** gelistet. ⁵Über die fachliche, personelle und organisatorische Konzeption sowie die Finanzierung des Dienstes ist Einvernehmen zwischen dem Träger, seinem Spitzenverband oder Landesverband, dem jeweiligen Bezirk sowie dem Freistaat Bayern herbeizuführen.

4. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger der Förderungen durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Spitzenverbände) sowie die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderungen und deren Belange vertreten (Landesverbände) sowie sonstige Träger der Offenen Behindertenarbeit, soweit sie keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind. ²Zuwendungsempfänger der Förderungen der Bezirke sind die einzelnen Träger der oben genannten Verbände und Vereinigungen.

5. Aufgaben der regionalen Dienste

- 5.1 ¹Die Träger übernehmen mittels ihrer regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit in deren Einzugsbereich folgende personenbezogenen (Buchst. a bis e) und lebensweltorientierten (Buchst. f bis i) Leistungen:
- a) allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum gegebenenfalls Weitervermittlung zu anderen Akteuren im Sozialraum (Lotsenfunktion);
 - b) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
 - c) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen, soweit nicht von der Richtlinie der Bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen) vom 17. März 2017 abgedeckt;
 - d) Organisation und Sicherstellung des Familienentlastenden Dienstes/Familienunterstützenden Dienstes;
 - e) Durchführung von Maßnahmen der Familienentlastenden Dienste/Familienunterstützenden Dienste;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe);
 - i) fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich deren Einarbeitung und Fortbildung.
- ²Die Aufgaben der Dienste sind in der bayernweit geltenden Rahmenleistungsbeschreibung (**Anlage 1a**) näher definiert. ³Die regionalen Dienste beachten die dort festgelegten Standards und erfüllen die beschriebenen Aufgaben entsprechend ihrer Personalausstattung. ⁴Soweit sie nicht den gesamten Aufgabenkatalog selbst wahrnehmen, haben sie über Kooperationen mit anderen regionalen Diensten der Offenen Behindertenarbeit in ihrem Einzugsbereich die vollständige Versorgung mit den oben genannten Leistungen sicherzustellen und entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu schließen (**Anlage 1b**). ⁵Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste der Offenen Behindertenarbeit stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab und arbeiten eng und arbeitsteilig zusammen. ⁶Der jeweilige Bezirk und der regionale Dienst der Offenen Behindertenarbeit können im Rahmen eines Zielvereinbarungs- oder Qualitätsgesprächs Aufgabenschwerpunkte festlegen, bei Bedarf unter Einbeziehung des jeweiligen Spitzenverbandes oder Landesverbandes. ⁷Die regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben Fachkräften, Verwaltungskräften und Durchführungskräften auch ehrenamtlich Tätige ein.
- 5.2 Die Beratung in Bereichen, für die bereits eigene Beratungsangebote bestehen (zum Beispiel Schwangerenkonfliktberatung, Erziehungsberatung, Eheberatung), hat zur Vermeidung von Doppelstrukturen von diesen Beratungsstellen zu erfolgen, in enger Abstimmung mit den Diensten der Offenen Behindertenarbeit bei behinderungsspezifischen Fragestellungen.
- 5.3 ¹Die Träger sind gehalten, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen oder diese selbst durchzuführen. ²Die Öffnungszeiten der Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. ³Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden. ⁴Die Leistungen der regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit sollen in barrierefreien und zentral gelegenen Räumlichkeiten erbracht werden. ⁵Sämtliche Leistungen der regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit sind vorrangig an der Bevölkerungsstruktur des vereinbarten Versorgungsgebietes zu orientieren und an den regionalen Besonderheiten auszurichten.

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt.
- 6.2 Gefördert werden im Rahmen des Zuwendungszwecks die Ausgaben für das vom Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken als erforderlich anerkannte Personal, die Sachausgaben sowie die Ausgaben für die Erstausrüstung.
- 6.2.1 Zuwendungsfähig für den Freistaat Bayern sind nur die Personalausgaben der bewilligten Fachkräfte.
- 6.2.2 Für die Bezirke sind auch die Ausgaben für Fachkräfte mit Leitungsaufgaben (Leitungskräfte), Verwaltungskräfte, Durchführungskräfte für Familienentlastende Dienste und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie die Sachausgaben und die Ausgaben für die Erstausrüstung zuwendungsfähig.
- 6.3 ¹Die jährliche Förderpauschale des Freistaates Bayern für die Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 5.1 Buchst. a, b, d und f bis i ergibt sich aus **Anlage 4**. ²Die Zuwendungsempfänger erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der beim Freistaat Bayern zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit gemäß VV Nr. 2.4.3 zu Art. 44 BayHO nicht von der Erbringung eines Eigenanteils abgesehen werden kann.
- 6.4 ¹Die Förderung des Personals durch die Bezirke erfolgt nach Kostenpauschalen. ²Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. ³Leitungskräften wird für die Ausführung von Leitungsaufgaben nach **Anlage 1a** durch die Bezirke eine zusätzliche, stellenanteilige Leitungspauschale (bis maximal 1,0 VZÄ) in Höhe von bis zu 4100 € gewährt, wenn sich bei dem Dienst nach Nr. 3 mindestens eine Grundbewilligung von 3,0 VZÄ-Fachkraftstellen beziehungsweise sonstige Fachkraftstellen ergibt. ⁴Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden; dies gilt nicht für Leitungskräfte hinsichtlich der Gewährung der Leitungspauschale. ⁵Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Tarifgebiet West im Bereich Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. ⁶Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse. ⁷Die Förderung der Personalausgaben für die bis zum 31. Dezember 2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach **Anlage 2** (Fachkräfte bis maximal Vergütungsgruppe IVb+Z, sonstige Fachkräfte bis maximal Vergütungsgruppe Vb, Verwaltungskräfte bis maximal Vergütungsgruppe VIb). ⁸Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31. Dezember 2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. ⁹Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. ¹⁰Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt. ¹¹Die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen bestimmt sich dabei nach den Verhältnissen zu Beginn des Bewilligungszeitraumes. ¹²Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 1. Januar 2007 eingestellt wurden. ¹³Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. ¹⁴Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalausgaben mit den Pauschalen nach **Anlage 3**. ¹⁵Von den Personalkostenpauschalen ist die Förderung des Freistaates Bayern sowie zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter für gefördertes Personal in Abzug zu bringen. ¹⁶Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig. ¹⁷Die Bezirke sind nicht verpflichtet, Kürzungen der Leistungen des Staates oder zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse Dritter auszugleichen. ¹⁸Für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 5.1 Satz 1 Buchst. c und e gewähren die Bezirke im Rahmen der bewilligten Stellenanteile nach der jeweils aktuellen Grundbewilligung als zusätzliche kommunale Förderung eine Personalkostenpauschale für Durchführungs- und Hilfskräfte und studentische Hilfskräfte in Höhe von 6 300 € pro Vollzeitkraft. ¹⁹Der mögliche Einsatzbereich von studentischen Hilfskräften in den für die Leistungen eines OBA-Dienstes grundsätzlich relevanten Studiengängen kann in Anlehnung an die Aufgabenbeschreibung gemäß **Anlage 1a** ausgeweitet werden.

- 6.5 ¹Zu den tatsächlich entstehenden Sachausgaben wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 8 000 € je bewilligte volle Planstelle gewährt. ²Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. ³Sachkostenanteile für vorübergehend nicht besetzte Planstellen werden nicht zurückgefordert. ⁴Ab einer Dauer von sechs Monaten liegt die weitere Entscheidung im Ermessen des zuständigen Bezirks.
- 6.6 ¹Zu den Ausgaben für die Erstausrüstung wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6 000 € je bewilligte volle Fach- und Verwaltungskraftstelle gewährt. ²Die Pauschale für die Durchführungskräfte bei den Teilaufgaben nach Nr. 5.1 Satz 1 Buchst. c und e beträgt 5 000 € je Vollzeitkraft. ³Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. ⁴Die Ausgaben für die Ergänzungs- und Ersatzausrüstung sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.
- 6.7 ¹Die Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten werden zur Arbeitszeit einer ganzjährig vollzeitbeschäftigten Kraft zusammengefasst. ²Die volle Pauschale stellt dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kräfte des jeweiligen Dienstes ab. ³Für stundenweise Beschäftigte werden für die Abrechnung als Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft 1 600 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Für die übrigen Personalausgaben wird keine Förderung gewährt.
- 6.8 ¹Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält. ²Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. ³Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet. ⁴Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalausgaben für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.
- 6.9 ¹Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für die Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen der Familienentlastenden Dienste/Familienunterstützenden Dienste die Finanzierungsbeteiligungen Dritter in erster Linie in Anspruch zu nehmen. ²Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. ³Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, der Bezirke, des Bundes, der Pflegekasse oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

7. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

¹Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales als staatliche Bewilligungsstelle sowie dem zuständigen Bezirk ist jeweils ein formgerechter Antrag vorzulegen. ²Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan für den beantragten Förderzeitraum, Übersichten über die förderfähigen Kräfte sowie bei Erstanträgen eine Konzeption und eine fachliche Stellungnahme des Spitzenverbandes oder Landesverbandes beizufügen. ³Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. ⁴Für die Förderung ist der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der Dienst seine Tätigkeit ausübt. ⁵Bereits in der Förderung befindliche Dienste stellen den Folgeantrag nebst Anlagen über den Spitzenverband oder Landesverband bis spätestens 15. November des Vorjahres beim Bezirk sowie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales. ⁶Die Spitzenverbände und Landesverbände sammeln die Anträge der einzelnen Dienste und prüfen sie vor. ⁷Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4) stellen für ihre bereits in der Förderung befindlichen Dienste die Anträge nebst Anlagen bis spätestens 15. November des Vorjahres direkt beim Bezirk sowie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales. ⁸Erstanträge und Stellenerweiterungsanträge reichen die Zuwendungsempfänger über den Spitzenverband oder Landesverband bis spätestens 31. März des Vorjahres beim Bezirk und beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ein. ⁹Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4), reichen den Erstantrag oder Stellenerweiterungsantrag bis spätestens 31. März des Vorjahres direkt beim Bezirk und beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ein. ¹⁰Der Freistaat Bayern und der zuständige Bezirk entscheiden in enger Abstimmung jeweils in eigener Zuständigkeit über die Förderanträge. ¹¹Der Freistaat Bayern übersendet den Bescheid an den jeweiligen Spitzenverband oder Landesverband oder direkt an den Zuwendungsempfänger, sofern er

keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen ist (vgl. Nr. 4) und einen Abdruck davon an den Bezirk. ¹²Der Bezirk übersendet den Bescheid an den Träger des Dienstes und jeweils einen Abdruck an den zuständigen Spitzenverband oder Landesverband und an das Zentrum Bayern Familie und Soziales. ¹³Die Zuwendung kann in Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden.

¹⁴Bemessungsgrundlage für die Abschlagszahlung des Freistaats Bayern ist die Zuwendung des Vorjahres. ¹⁵Die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres. ¹⁶Personaländerungen sind vorab, spätestens ab dem Monat der Beschäftigung dem zuständigen Bezirk und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales mitzuteilen. ¹⁷Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

8. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

¹Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis und einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Bereichs. ²Außerdem ist als Sachbericht eine Jahresstatistik in digitaler Form vorzulegen. ³Der Beschäftigungsnachweis enthält bezogen auf den Bewilligungszeitraum: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Vergütungs- oder Entgeltgruppe, Beschäftigungszeit, Beschäftigungsumfang, Zeiten, in denen keine oder eine vom Beschäftigungsumfang abweichende niedrigere Vergütung gezahlt wurde und die Bruttovergütung der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ⁴Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Dienstes über seinen Spitzenverband oder Landesverband bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk vorzulegen. ⁵Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4), legen den Nachweis der Verwendung bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung direkt beim Bezirk vor. ⁶Im Falle eines geplanten Zielvereinbarungsgesprächs kann die Jahresstatistik des Vorjahres im Einzelfall bereits vor dem 1. Juni vom Bezirk angefordert werden. ⁷Der Bezirk leitet das Prüfungsergebnis an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter. ⁸Dieses behält sich eine Prüfung im Einzelfall vor. ⁹Vom Spitzenverband oder Landesverband erhält das Zentrum Bayern Familie und Soziales bis zum 1. Juni des Folgejahres einen Sammelverwendungsnachweis, der die Gesamtfinanzierung der einzelnen Dienste in einer Übersicht darstellt. ¹⁰Träger, die keinem Spitzenverband oder Landesverband angehören, übersenden den Verwendungsnachweis auch an das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

9. Rückforderung der Förderung

¹Die Zuwendungsgeber behalten sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat;
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder
- die berücksichtigungsfähigen Kräfte im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

²Der jeweilige Spitzenverband oder Landesverband erhält einen Abdruck des Rückforderungsbescheides des Bezirkes oder des Rückforderungsbescheides des Zentrum Bayern Familie und Soziales.

10. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, der zuständige Bezirk und das Zentrum Bayern Familie und Soziales sind gemeinsame Verantwortliche im Sinne

von Art. 4 Nr. 7, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO. ³Die Verpflichtung aus der DSGVO (Betroffenenrechte, Informationspflichten) werden vom ZBFS und den jeweils zuständigen Bezirken gemeinsam erfüllt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 5. Juni 2025 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Henry Schramm
Bezirkstagspräsident

Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

Anlage 1a
(zu Nr. 5.1)

Rahmenleistungsbeschreibung für die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit (regionale OBA) in Bayern

Präambel

Die vorliegende Rahmenleistungsbeschreibung zeigt das Aufgabenspektrum von Diensten der regionalen Offenen Behindertenarbeit (regionale OBA) auf und formuliert inhaltliche Grundaussagen zur Leistungserbringung. Als geforderte ambulante Dienste zur Sicherung und Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesbehinderte und chronisch kranken Menschen in Bayern bilden sie einen zentralen Baustein im System der bayerischen Behindertenhilfe. Durch ihre flächendeckende Präsenz und ihr niedrigschwelliges Angebot sind die regionalen OBA-Dienste gemeindenaher Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Die Aufgaben der regionalen OBA haben sich von integrativen Denk- und Verhaltensansätzen in der Versorgung von Menschen mit Behinderungen hin zu einem sozialräumlichen Denken entwickelt, das Menschen mit Behinderungen stärkt. Dieser Ansatz muss von allen Beteiligten innerhalb eines Sozialraumes im Kontext des gesellschaftlichen Inklusionsprozesses realisiert werden. Ein konzeptionelles Kennzeichen der Leistungen der Dienste ist ein hohes Maß an Sozialraumorientierung, bezogen auf den Dienst, sowie den Einzelfall. Sie tragen damit wesentlich zur Realisierung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bei.

Unter dem Begriff „Sozialraumorientierung“ stehen Prinzipien zur Verfügung, die Grundlage einer fachlichen Weiterentwicklung für die Dienste sein können. Im Sinne der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) werden über den persönlichen Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung hinaus die unterstützenden und hemmenden Faktoren seines Umfeldes zur Ermöglichung von Teilhabe in den Blick genommen. Dadurch können regionale OBA-Dienste maßgeschneiderte und lebensweltnahe, selbstbestimmte Lösungswege mitgestalten.

1. Schwerpunktsetzung und Qualitätssicherung

Leitlinie für die regionale OBA ist die Sozialraumorientierung bzw. Lebensweltorientierung. Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu sichern. Im Fokus aller Leistungen der regionalen OBA stehen der Mensch mit Behinderung und seine Angehörigen. An seinem Willen orientieren sich die Maßnahmen der regionalen OBA. Alle Leistungen für ihn werden in Bezug auf seinen Sozialraum unter Beachtung seiner persönlichen, sozialen, materiellen und infrastrukturellen Ressourcen erbracht. Die Richtlinie gliedert deshalb die Aufgaben der Dienste in zwei Bereiche auf: unmittelbare, personenzentrierte Leistungen und mittelbare, lebensweltorientierte Leistungen.

In Städten und größeren Landkreisen gibt es in der Regel mehrere Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit. Spezialisierungen auf Zielgruppen und Aufgabenschwerpunkte der Leistungserbringung, sowie eine Aufteilung der Zuständigkeiten für bestimmte Sozialräume werden deshalb in Kooperationsvereinbarungen geregelt. So kann eine vollständige und effiziente Leistungserbringung in der Versorgungsregion gesichert werden.

Um eine für die Nutzer bayernweit vergleichbare Angebotsstruktur gewährleisten und personenzentrierte sowie lebensweltorientierte Aspekte ausreichend und ausgewogen berücksichtigen zu können, ist eine überwiegend gleiche Aufgabenschwerpunktsetzung der Leistungserbringung zielführend.

Der Erfüllungsgrad der Aufgaben kann aber aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und personellen Ressourcen der einzelnen Dienste sowie aufgrund von Kooperationen von Diensten in der Versorgungsregion voneinander abweichen.

Der prozentuale Anteil, den die jeweilige Aufgabenerfüllung bzw. Schwerpunktsetzung im Gesamtangebot des Dienstes (ohne Durchführung der FBB und FED/FUD) einnimmt, ergibt sich grundsätzlich aus den nachfolgenden Rahmenrichtwerten für die Arbeitszeit der Fachkräfte im geförderten Dienst.

Aufgabe	Minimum	Maximum
Beratung, Lotsenfunktion	10 %	30 %
Organisation und Sicherstellung FBB	5 %	20 %
Organisation und Sicherstellung FED	5 %	20 %
Öffentlichkeitsarbeit	5 %	20 %
Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter	5 %	10 %
Netzwerkarbeit	10 %	30 %
Leitung	10 %	20 %

Der Dienst trägt die individuellen IST-Zeitanteile zur Aufgabenerfüllung in die Jahresstatistik ein. Dem Dienst obliegt die Art und Weise der Ermittlung der IST-Zeitanteile.

Die Aufgaben FBB und FED/FUD bestehen aus den Bereichen Organisation und Sicherstellung sowie Durchführung. Letztere übernehmen in der Regel die Führungskräfte, so dass hier auf die Vorgaben von Richtwerten verzichtet wird. Für die Funktion der Führungskräfte benötigt es keine Qualifikation (Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte usw.).

Die Erfüllung der Rahmenrichtwerte kann auch durch Kooperationen der Dienste erreicht werden.

Ist vorhersehbar, dass ein Dienst von den Schwerpunktsetzungen abweicht, hat er dies dem Bezirk zeitnah mitzuteilen. Reagiert der Bezirk darauf nicht, kann er die Abweichungen nachträglich nicht beanstanden.

Es besteht auch die Möglichkeit, Abweichungen bei der Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräches zu thematisieren und zu vereinbaren.

Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräche können zwischen Vertretern des Dienstes und des Bezirks zum fachlichen Austausch und der inhaltlichen Konkretisierung des Aufgabenspektrums geführt werden. Vertreter des Spitzenverbandes werden auf Wunsch beteiligt. Diese Gespräche beziehen sich auf den Bedarf in der Versorgungsregion und erfolgen auf der Grundlage der Rahmenleistungsbeschreibung, der in der Jahresstatistik der Dienste dokumentierten Leistungen sowie den Ergebnissen früherer Gespräche.

Führt ein Bezirk keine Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräche, sind die oben genannten Rahmenrichtwerte für den Dienst nicht bindend.

Der Bezirk entscheidet im Benehmen mit dem Dienst, wie und in welchem zeitlichen Abstand Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräche geführt und Zielvereinbarungen geschlossen werden.

Zielvereinbarungen werden grundsätzlich im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen für den Zeitraum von einem bis zu drei Jahren geschlossen. Sie sind für den jeweiligen regionalen OBA-Dienst und den Bezirk verbindlich.

2. Darstellung der Leistungen

Bei der Tätigkeit des OBA-Dienstes stehen die Stärkung des Selbstbewusstseins der Menschen mit Behinderungen (Empowerment), der Erfahrungsaustausch bei der Überwindung von Teilhabebarrieren (Peer Support), die Ermunterung zur aktiven Teilhabe und Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der eigenen Rechte im Vordergrund.

Dies kann gelingen unter anderem über die Initiierung von Unterstützernetzen, die Initiierung einer persönlichen Zukunftsplanung, über Formen und Methoden zur Stärkung der Selbstbefähigung, der Verwendung von „leichter Sprache“ und Instrumenten/Methoden der „Unterstützten Kommunikation“. Vor allem jedoch ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (Partizipation) bei der Beratung und der Realisierung von Maßnahmen wichtig.

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die in der Förderrichtlinie genannten personenzentrierten und lebensweltorientierten Aufgaben und nennt exemplarische Leistungen. Sie dient zur Orientierung für Leistungsträger und Dienste. Nicht alle exemplarisch aufgeführten Leistungen müssen zwingend erbracht werden; nicht aufgeführte Leistungen sind möglich, soweit sie dem Förderzweck entsprechen.

Vorrang haben Fachberatungen und Spezialangebote; die Dienste sollen an diese sowie an vorrangige Leistungsträger vermitteln.

I. Personenbezogene Leistungen

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>a) Allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum, ggf. Weitervermittlung zu anderen Akteuren im Sozialraum (Lotsenfunktion)</p>	<p>Fachliche Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zu allen Fragen der Behinderung und des individuellen Bedarfs.</p> <p>Ausgangspunkt sind die konkrete Lebenssituation und die individuellen Ziele und Wünsche der Menschen mit Behinderungen, insbesondere ihre Ressourcen und der Bezug zum Sozialraum</p> <p>Die Beratung kann erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • telefonisch • online • schriftlich • persönlich im Dienst bzw. bei Hausbesuchen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abklärung der Bedarfe 2. Beratung, wie z.B. psychosoziale Erstberatung zur persönlichen Lebensplanung oder zu Hilfeleistungen 3. Weitergabe von Informationen, z.B. Informationen über rechtliche Grundlagen und Hilfesysteme sowie Angebote im Sozialraum, auch außerhalb des Systems der Behindertenhilfe (insbesondere Pflegestützpunkte, EuTBs, Verfahrenslotsen) 4. (Weiter-)Vermittlung an Fachberatungen und Spezialangebote sowie vorrangige Leistungsträger innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe (Lotsenfunktion)

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>b) und c) Organisation, Sicherstellung und Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen</p>	<p>OBA-Dienste entwickeln (möglichst) inklusive Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen und führen diese ggf. selbst durch; dabei sollte eine Teilnehmerquote der Menschen mit Behinderungen von mind. 20% nicht unterschritten werden.</p> <p>Außerdem initiieren sie Angebote außerhalb der Behindertenhilfe und kooperieren mit den Anbietern dieser Maßnahmen im Sozialraum.</p> <p>Zielgerichtete Veranstaltungen nur für Menschen mit Behinderungen können sie durchführen, wenn diese den Wünschen der Betroffenen entsprechen und eine Öffnung der Maßnahme für Menschen ohne Behinderungen unsachgemäß wäre.</p> <p>Die Bildungsangebote der OBA-Dienste zielen darauf ab, eine Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern auf- und auszubauen.</p>	<p>1. Organisation/Sicherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation der ein- und mehrtägigen Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen möglichst unter einem inklusiven Aspekt • Sicherstellung der ein- und mehrtägigen Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen • Kooperation mit Bildungsinstitutionen <p>2. Durchführung</p> <p>Die Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen umfasst nur stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag. Mehrtägige Veranstaltungen werden in einer gesonderten Richtlinie der Bezirke ab 1. Januar 2015 zu Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen geregelt. Mehrtägige Veranstaltungen werden nicht durch gefördertes Personal durchgeführt. Geförderte Fachkräfte können im Einzelfall zur Sicherstellung und zur Anleitung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern an mehrtägigen Maßnahmen teilnehmen.</p> <p>3. Zielsetzung der Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Austausches und der gegenseitigen Beratung von Menschen mit Behinderung (Peer Support) • Schaffung von Orten für Begegnung und Austausch (z.B. Freizeitclubs etc.) • Bildungsangebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der eigenen Durchsetzungsfähigkeit oder zum Erwerb von Fähigkeiten zur Führung eines selbstbestimmten Lebens.

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>d) und e) Organisation, Sicherstellung und Durchführung von Familienunterstützenden Diensten</p>	<p>Dabei handelt es sich nicht um ein regelhaftes Angebot, für welches Vereinbarungen geschlossen werden können (Leistungs- und Entgeltvereinbarungen). Die Leistungen der FUD/FED sind lediglich im Rahmen der zeitlichen und fachlichen Kapazitäten zu erbringen. Darüber hinaus können im Einzelfall beim zuständigen Kostenträger im Rahmen der sozialen Teilhabe unterstützende Assistenzleistungen beantragt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation des FED 2. Sicherstellung des FED 3. Durchführung des FED <p>Einzel- oder Gruppenbetreuung stundenweise, tagesweise oder auch mehrtägige Betreuungshilfen im niederschweligen Bereich (außer mehrtägige Freizeitmaßnahmen).</p>

II. Lebensorientierte Leistungen

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>f) Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>Die Öffentlichkeitsarbeit der OBA-Dienste ist gerichtet auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Information der Bevölkerung über die Inhalte und Ziele der UN-BRK • die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. • die Werbung für den gesellschaftlichen Veränderungsprozess in Richtung Inklusion • Bildungsangebote über die UN-BRK für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie für wichtige Zielgruppen des Sozialraumes <p>Außerdem informieren Dienste über ihre Angebote im Sozialraum.</p>	<p>OBA-Dienste sind Ansprechpartner für Pressevertreterinnen und Pressevertreter und sonstige Multiplikatoren, insbesondere zu Themen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung über Ursachen und Auswirkungen von Behinderungen • Hemmende Faktoren bei der Ermöglichung der Teilhabe • Best-Practice Beispiele im Sozialraum • Eigene Aktivitäten und Veranstaltungen der Dienste <p>Die Dienste führen eigene Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit durch und nehmen an lokalen Veranstaltungen teil.</p> <p>Sie gestalten ihre Informationsmaterialien, wie beispielsweise Flyer oder Programmhefte usw. in leichter Sprache und gestalten eine barrierefreie Website.</p>

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</p>	<p>Die Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss neu überdacht werden. Neben Menschen ohne Behinderungen können auch Menschen mit Behinderungen als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden.</p> <p>Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für ihre Tätigkeiten qualifiziert sowie fortgebildet und entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden.</p>	<p>1. Gewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Ehrenamtsbörsen <p>2. Schulung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Wissen zu Behinderung, der Situation der Anfragenden über den Dienst, dessen Aufgaben und Ziele etc. • Fortbildungsmöglichkeiten zu Fachthemen <p>3. Koordination</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatzplanung • Fallbesprechungen und Rückmeldungsgespräche über Einsätze und Dokumentation

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe)</p>	<p>Der Dienst verfügt über ausreichende Informationen über den Sozialraum. Er steht in Kontakt mit den Akteuren und Akteuren sowie den Institutionen des Sozialraumes, um die Qualität der verschiedenen sozialräumlichen Ressourcen kennen und mit Blick auf die Menschen mit Behinderung bewerten zu können (Lotsenfunktion).</p> <p>Der Dienst geht Kooperationen mit anderen Anbietern ein, auch außerhalb des Systems der Behindertenhilfe, um damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, wirken Dienste im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch bei der Gestaltung der sozialen Infrastruktur mit. Sie suchen und initiieren Zugänge zum Gemeinwesen.</p>	<p>Akteure des Sozialraumes sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger • Anbieter von Regelangeboten • Behindertenbeauftragte • Selbsthilfegruppen • Ehrenamtsbörsen <p>Die Struktur des Sozialraumes soll im Zusammenwirken mit Menschen mit Behinderungen erkundet werden, um bestehende Barrieren und Bedarfe aufzuzeigen. Die Dienste bringen diese Erkenntnisse bei den zuständigen Verantwortlichen ein.</p>

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>i) Fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Ein- arbeitung und Fortbildung</p>	<p>Die Fachliche Leitung bezieht sich auf die inhaltliche, qualitative und strukturelle Organisation des Dienstes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze. Sie umfasst auch Veranstaltungen zur Bildung und Weiterentwicklung der Fachkenntnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>1. Konzeptioneller Bereich unter Berücksichtigung inklusiver Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptentwicklung bzw. -fortschreibung • (Exemplarisch) Qualitätsentwicklung/Qualitätsmanagement; systematische Reflexion der Leistungserbringung mit eigen definierten Standards und deren Effizienz • Überprüfung eigener Angebote auf Inklusionskompatibilität • Leistungsdokumentation, Jahresstatistik <p>2. Organisatorischer Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben- / Verfahrensbeschreibungen • Abstimmungsgespräche (z.B. Struktur des Dienstes) <p>3. Wirtschaftlicher Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für Haushaltsetat <p>4. Personalbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalführung • Personalentwicklung • Personaleinsatz • Fortbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliches Personal

Anlage 1b
(zu Nr. 5.1)

Die nachfolgend genannten Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit
schließen hiermit die folgende

Kooperationsvereinbarung

Die beteiligten Dienste verpflichten sich eng und arbeitsteilig im Sinn der

*Richtlinie zur Förderung
von regionalen ambulanten Diensten der Offenen Behindertenarbeit
für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen
Behinderungen, sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen
(Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)*

zusammenzuarbeiten.

Durch diese Kooperationsvereinbarung wird gewährleistet, dass die Aufgaben der o. g.
Förderrichtlinie in der nachfolgend genannten Versorgungsregion vollständig erfüllt werden.

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenerfüllung evaluieren die Kooperationspartner in
regelmäßigen Abständen (z. B. 1 x jährlich nach Erstellung der Verwendungsnachweise) in
geeigneter Weise die Effektivität der Arbeitsteilung. Dies kann z. B. durch jährliche Treffen und
Austausch oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Die Ergebnisse dieser Evaluation
werden dokumentiert – siehe Anlage.

Diese Kooperationsvereinbarung gilt

für den Stadt- und/oder Landkreis:

im Bezirk:

Die Kooperationsvereinbarung ist gültig ab
und befristet bis zum
und ist unbefristet gültig

**Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit Ablauf einer
Frist von sechs Monaten zum Ende eines Förderjahres gekündigt werden.**

Kooperierende Dienste:

	Kurzbezeichnung	Spitzenverband (Kurzbez.)	Fachkraft PlanSt	Durchführungskraft PlanSt	Verwaltungskraft PlanSt
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
Gesamt			0,00	0,00	0,00

Anlagen:

- Datenblatt Dienst A
- Datenblatt Dienst B
- Datenblatt Dienst C
- Datenblatt Dienst D
- Datenblatt Dienst E
- Datenblatt Dienst F
- Datenblatt Dienst G

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst A

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst B

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst C

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst D

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst E

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst F

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst G

Datenblatt Dienst _

Kurzbezeichnung, Name, Bezeichnung, Anschrift	rechtsgeschäftlich verantwortliche/r Vertreter/in
	Name
	Tel.-Nr.
	Fax-Nr.
	E-Mail

Darstellung der Tätigkeitsfelder des Dienstes

Zutreffendes bitte ankreuzen

I. Aufgabenerfüllung

Der o. g. Dienst erfüllt **alle** Aufgaben der Förderrichtlinie Regionale OBA

Ja

Nein; die Tätigkeit des Dienstes beschränkt sich vorwiegend auf die Erfüllung der Aufgaben:

a) Allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum

Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen

b) Organisation und Sicherstellung

c) Durchführung

Familienentlastender Dienst/Familienunterstützender Dienst

d) Organisation und Sicherstellung

e) Durchführung

f) Öffentlichkeitsarbeit

g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe)

i) Fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Einarbeitung und Fortbildung

II. Versorgter Personenkreis – Behinderungsart

Der o.g. Dienst richtet seine Angebote an **alle** Menschen mit Behinderungen

Ja

Nein; die Angebote des Dienstes richten sich vorrangig an:

Menschen mit vorrangiger geistiger Behinderung

Menschen mit vorrangiger körperlicher Behinderung

Menschen mit vorrangiger Sinnesbehinderung

Menschen mit vorrangiger chronischer Erkrankung

Menschen mit Mehrfachbehinderung

Menschen mit Autismus

Menschen mit

III. Versorgter Personenkreis – Alter

Der o. g. Dienst richtet seine Angebote an **alle** Menschen mit Behinderungen

Ja

Nein; die Angebote des Dienstes richten sich vorrangig an:

Menschen bis 6 Jahre

Menschen zwischen 7 bis 21 Jahre

Menschen zwischen 22 bis 54 Jahre

Menschen zwischen 55 und 65 Jahre

Menschen 66 Jahre und älter

Anlage: Evaluation der Kooperation

Die Wirksamkeit der Kooperation wurde zum evaluiert.

Die Evaluation wurde anlässlich

eines gemeinsamen Besprechungstermins am durchgeführt.

in anderer Weise durchgeführt

Art und Weise angeben

Dabei wurde festgestellt, dass

die Erfüllung aller Aufgaben weiterhin sicher gestellt ist.

die Versorgung des gesamten Stadt- und/oder Landkreises weiterhin gewährleistet ist.

Sofern diese Aussagen nicht zutreffen:

- welche Abweichungen wurden festgestellt

- welche Maßnahmen wurden getroffen, um die vollständige Aufgabenerfüllung sowie die Vollversorgung zu gewährleisten

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst A

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst B

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst C

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst D

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst E

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst F

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst G

PSB/SpDi Anl.1a
OBA Anl. 2

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2025

Altersklasse	A	B	C	D	in Euro
Vergütungsgruppe	(-28)	(29-36)	(37-44)	(ab 45)	
I	104.199,00 8.682,00	119.369,00 9.947,00	136.389,00 11.366,00	148.882,00 12.406,00	jährlich monatlich
Ia	96.634,00 8.051,00	108.956,00 9.081,00	122.184,00 10.181,00	131.221,00 10.936,00	jährlich monatlich
Ib	88.409,00 7.366,00	100.351,00 8.361,00	113.068,00 9.424,00	121.784,00 10.148,00	jährlich monatlich
Ila	82.582,00 6.884,00	93.745,00 7.813,00	105.425,00 8.785,00	110.322,00 9.193,00	jährlich monatlich
Ilb	78.337,00 6.527,00	88.730,00 7.395,00	99.377,00 8.280,00	102.127,00 8.511,00	jährlich monatlich
III	76.442,00 6.372,00	86.322,00 7.194,00	96.280,00 8.024,00	99.968,00 8.330,00	jährlich monatlich
IVa	71.174,00 5.932,00	80.419,00 6.700,00	89.531,00 7.460,00	92.783,00 7.732,00	jährlich monatlich
IVb + Z	69.212,00 5.771,00	77.046,00 6.419,00	84.271,00 7.023,00	84.812,00 7.070,00	jährlich monatlich
IVb	66.063,00 5.504,00	73.893,00 6.157,00	81.120,00 6.759,00	81.658,00 6.805,00	jährlich monatlich
Vb	60.320,00 5.027,00	67.474,00 5.621,00	73.833,00 6.153,00	73.909,00 6.158,00	jährlich monatlich
Vc	56.983,00 4.748,00	63.596,00 5.299,00	69.598,00 5.759,00	67.930,00 5.660,00	jährlich monatlich
Vlb	54.358,00 4.532,00	59.818,00 4.982,00	64.196,00 5.350,00	63.275,00 5.276,00	jährlich monatlich
VII	51.446,00 4.287,00	56.286,00 4.690,00	59.569,00 4.960,00	58.197,00 4.850,00	jährlich monatlich
VIII	48.964,00 4.080,00	53.732,00 4.475,00	56.133,00 4.678,00	53.588,00 4.462,00	jährlich monatlich
IXa	47.594,00 3.969,00	52.347,00 4.359,00	54.187,00 4.514,00	51.645,00 4.302,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Leitungspauschale SpDi/PSB	soz.Päd bisher IV b+Z/neu IVa				
IVa	71.174,00 5.932,00	80.419,00 6.700,00	89.531,00 7.460,00	92.783,00 7.732,00	jährlich monatlich

Ergänzender Hinweis:

Der Bezirk Oberbayern gewährt abweichend von den vorgenannten Festbeträgen Zuweisungen je Vollzeitkraft in Höhe der für das Jahr 2024 festgelegten Festbeträge.

PSB/SpDi Anl.1b
OBA Anl. 2

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2025

Altersklasse	A	B	C	D	in Euro
Vergütungsgruppe	(-28)	(29-36)	(37-44)	(ab 45)	
I	107.973,00 8.996,00	125.212,00 10.435,00	138.097,00 11.509,00	150.371,00 12.532,00	jährlich monatlich
Ia	99.342,00 8.277,00	115.115,00 9.592,00	126.921,00 10.574,00	136.117,00 11.342,00	jährlich monatlich
Ib	91.530,00 7.626,00	106.602,00 8.881,00	118.165,00 9.846,00	123.149,00 10.261,00	jährlich monatlich
II	86.333,00 7.197,00	99.355,00 8.279,00	108.989,00 9.083,00	113.455,00 9.455,00	jährlich monatlich
III	78.389,00 6.533,00	90.346,00 7.526,00	99.141,00 8.262,00	101.576,00 8.464,00	jährlich monatlich
IVa	72.686,00 6.058,00	83.423,00 6.950,00	91.128,00 7.592,00	92.464,00 7.703,00	jährlich monatlich
IvB+Z	70.591,00 5.884,00	80.218,00 6.682,00	86.964,00 7.248,00	87.454,00 7.286,00	jährlich monatlich
IvB	67.489,00 5.622,00	77.116,00 6.425,00	83.863,00 6.987,00	84.350,00 7.027,00	jährlich monatlich
Vb	62.831,00 5.234,00	71.497,00 5.958,00	77.278,00 6.436,00	77.121,00 6.425,00	jährlich monatlich
Vc	57.941,00 4.830,00	65.915,00 5.489,00	71.357,00 5.944,00	69.776,00 5.813,00	jährlich monatlich
Vlb	54.606,00 4.551,00	60.886,00 5.073,00	64.833,00 5.401,00	64.114,00 5.344,00	jährlich monatlich
VII	51.678,00 4.305,00	57.494,00 4.772,00	60.361,00 5.030,00	59.136,00 4.929,00	jährlich monatlich
VIII	49.009,00 4.084,00	53.920,00 4.494,00	55.990,00 4.663,00	55.138,00 4.596,00	jährlich monatlich
IXa	47.078,00 3.920,00	51.774,00 4.312,00	53.833,00 4.481,00	51.640,00 4.302,00	jährlich monatlich
IX	46.167,00 3.847,00	50.890,00 4.241,00	52.527,00 4.380,00	49.991,00 4.167,00	jährlich monatlich
X	44.015,00 3.669,00	48.650,00 4.054,00	50.512,00 4.208,00	48.199,00 4.014,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Leitungspauschale SpDi/PSB	soz.Päd bisher IV b+Z/neu IVa				
IVa	72.686,00 6.058,00	83.423,00 6.950,00	91.128,00 7.592,00	92.464,00 7.703,00	jährlich monatlich

Ergänzender Hinweis:

Der Bezirk Oberbayern gewährt abweichend von den vorgenannten Festbeträgen Zuweisungen je Vollzeitkraft in Höhe der für das Jahr 2024 festgelegten Festbeträge.

PSB/SpDi Anl.1a
OBA Anl. 2

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2025

Altersklasse	A	B	C	D	in Euro
Vergütungsgruppe	(-28)	(29-36)	(37-44)	(ab 45)	
I	104.199,00 8.682,00	119.369,00 9.947,00	136.389,00 11.366,00	148.882,00 12.406,00	jährlich monatlich
Ia	96.634,00 8.051,00	108.956,00 9.081,00	122.184,00 10.181,00	131.221,00 10.936,00	jährlich monatlich
Ib	88.409,00 7.366,00	100.351,00 8.361,00	113.068,00 9.424,00	121.784,00 10.148,00	jährlich monatlich
IIa	82.582,00 6.884,00	93.745,00 7.813,00	105.425,00 8.785,00	110.322,00 9.193,00	jährlich monatlich
IIb	78.337,00 6.527,00	88.730,00 7.395,00	99.377,00 8.280,00	102.127,00 8.511,00	jährlich monatlich
III	76.442,00 6.372,00	86.704,00 7.224,00	96.663,00 8.052,00	99.968,00 8.330,00	jährlich monatlich
IVa	72.615,00 6.040,00	80.804,00 6.734,00	89.916,00 7.492,00	92.783,00 7.732,00	jährlich monatlich
IVb + Z	70.655,00 5.889,00	77.428,00 6.450,00	84.657,00 7.054,00	84.812,00 7.070,00	jährlich monatlich
IVb	67.504,00 5.626,00	75.720,00 6.308,00	81.507,00 6.793,00	81.658,00 6.805,00	jährlich monatlich
Vb	61.759,00 5.148,00	69.301,00 5.773,00	75.657,00 6.305,00	74.387,00 619,00	jährlich monatlich
Vc	58.425,00 4.867,00	65.421,00 5.451,00	71.425,00 5.911,00	69.370,00 5.780,00	jährlich monatlich
VIb	55.800,00 4.652,00	61.640,00 5.135,00	66.021,00 5.499,00	64.715,00 5.396,00	jährlich monatlich
VII	52.889,00 4.407,00	58.112,00 4.843,00	61.394,00 5.115,00	59.637,00 4.971,00	jährlich monatlich
VIII	48.964,00 4.080,00	53.732,00 4.475,00	56.133,00 4.678,00	53.588,00 4.462,00	jährlich monatlich
IXa	47.594,00 3.969,00	52.347,00 4.359,00	54.187,00 4.514,00	51.645,00 4.302,00	jährlich monatlich
Mit Ballungsraumzulage					
Leitungspauschale SpDi/PSB		soz.Päd bisher IV b+Z/neu IVa			
IVa	72.615,00 6.040,00	80.804,00 6.734,00	89.916,00 7.492,00	92.783,00 7.732,00	jährlich monatlich

Ergänzender Hinweis:

Der Bezirk Oberbayern gewährt abweichend von den vorgenannten Festbeträgen Zuweisungen je Vollzeitkraft in Höhe der für das Jahr 2024 festgelegten Festbeträge.

PSB/SpDi Anl.1b
OBA Anl. 2

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2025

Altersklasse	A	B	C	D	in Euro
Vergütungsgruppe	(-28)	(29-36)	(37-44)	(ab 45)	
I	107.973,00 8.996,00	125.212,00 10.435,00	138.097,00 11.509,00	150.371,00 12.532,00	jährlich monatlich
Ia	99.342,00 8.277,00	115.115,00 9.592,00	126.921,00 10.574,00	136.117,00 11.342,00	jährlich monatlich
Ib	91.530,00 7.626,00	106.602,00 8.881,00	118.165,00 9.846,00	123.149,00 10.261,00	jährlich monatlich
II	86.333,00 7.197,00	99.355,00 8.279,00	108.989,00 9.083,00	113.455,00 9.455,00	jährlich monatlich
III	78.389,00 6.533,00	90.732,00 7.559,00	99.525,00 8.291,00	101.576,00 8.464,00	jährlich monatlich
IVa	74.127,00 6.178,00	83.806,00 6.982,00	91.512,00 7.625,00	92.464,00 7.703,00	jährlich monatlich
Ivb+Z	72.031,00 6.005,00	80.602,00 6.716,00	87.350,00 7.281,00	87.454,00 7.286,00	jährlich monatlich
Ivb	68.932,00 5.740,00	78.943,00 6.577,00	84.250,00 7.020,00	84.350,00 7.027,00	jährlich monatlich
Vb	64.274,00 5.354,00	73.324,00 6.112,00	79.040,00 6.590,00	77.600,00 6.463,00	jährlich monatlich
Vc	59.384,00 4.950,00	67.740,00 5.644,00	73.182,00 6.096,00	71.217,00 5.936,00	jährlich monatlich
Vlb	56.049,00 4.671,00	62.711,00 5.224,00	66.659,00 5.554,00	65.555,00 5.464,00	jährlich monatlich
VII	53.120,00 4.426,00	59.107,00 4.924,00	62.187,00 5.183,00	60.578,00 5.050,00	jährlich monatlich
VIII	49.009,00 4.084,00	53.920,00 4.494,00	55.990,00 4.663,00	55.138,00 4.596,00	jährlich monatlich
IXa	47.078,00 3.920,00	51.774,00 4.312,00	53.833,00 4.481,00	51.640,00 4.302,00	jährlich monatlich
IX	46.167,00 3.847,00	50.890,00 4.241,00	52.527,00 4.380,00	49.991,00 4.167,00	jährlich monatlich
X	44.015,00 3.669,00	48.650,00 4.054,00	50.512,00 4.208,00	48.199,00 4.014,00	jährlich monatlich
Mit Ballungsraumzulage					
Leitungspauschale SpDi/PSB		soz.Päd bisher IV b+Z/neu IVa			
IVa	74.127,00 6.178,00	83.806,00 6.982,00	91.512,00 7.625,00	92.464,00 7.703,00	jährlich monatlich

Ergänzender Hinweis:

Der Bezirk Oberbayern gewährt abweichend von den vorgenannten Festbeträgen Zuweisungen je Vollzeitkraft in Höhe der für das Jahr 2024 festgelegten Festbeträge.

Personalkostenpauschalen 2025
 (Sucht, Psychiatrie, Regionale OBA, Überregionale OBA)

Für Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2007 im Bereich der ambulant komplementären Dienste neu eingestellt werden, gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA: Berücksichtigung des Tarifvertrags vom 01.01.2023 – 31.12.2024

*Die Pauschale gem. Musterrichtlinien SpDi/ PSB Ziffer 5.1 Abs. 2, 2.Spiegelstrich wird hier als Festbetrag ausgereicht. Ziffer 5.2.1 Abs. 1 Satz 4 der Musterrichtlinien für SpDi und PSB findet keine Anwendung.

***Förderung eines Genesungsbegleiters/Genesungsbegleiterin (EX-IN) / studentische Hilfskräfte: Soweit die Beschäftigung von bis zu zwei Genesungsbegleitern bzw. bis zu zwei studentischen Hilfskräften bewilligt wird, kann dies bis zu der unten genannten Pauschale (Höchstsumme inklusive Sachkostenanteil) gefördert werden.

Berufsgruppe	Festbetrag je Vollzeitkraft gerundet
Diplom-Psychologe	94.600 Euro
Leitung Diplom-Sozialpädagoge (SpDi/PSB)*	4.100 Euro
Diplom-Sozialpädagoge (SpDi/PSB)	78.400 Euro
Diplom-Sozialpädagoge (OBA)	77.100 Euro
Sonstige Fachkraft	68.100 Euro
Fachpflege Psychiatrie	67.000 Euro
Verwaltungskraft	55.600 Euro
Hauswirtschaftskraft	51.300 Euro
Genesungsbegleiter (SpDi/PSB) bis zu***3	19.410 Euro
Studentische Hilfskräfte (SpDi/PSB) bis zu***3	19.410 Euro

Ergänzender Hinweis:

Der Bezirk Oberbayern gewährt abweichend von den vorgenannten Festbeträgen Zuweisungen je Vollzeitkraft in Höhe der für das Jahr 2024 festgelegten Festbeträge.

Anlage 4

**Regionale Offene Behindertenarbeit
Personalkostenpauschalen des Freistaates Bayern ab 2025**

Die jährliche Förderpauschale des Freistaates Bayern für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 5 beträgt

für Fachkräfte bis zu 28.800 Euro

und

für sonstige Fachkräfte bis zu 22.700 Euro.

Anlage 5
(Zu Nummer 3.2 Satz 4)

Als gleichwertig zum Studienabschluss Sozialpädagogik / Soziale Arbeit können im Bereich der offenen Behindertenarbeit folgende Studiengänge mit Abschluss Bachelor of Arts/ Bachelor of Science bzw. folgende Weiterbildungen anerkannt werden:

a) Abgeschlossenes Studium in Heilpädagogik / Sonderpädagogik / Inklusionspädagogik / Förderpädagogik

b) Abgeschlossenes Studium Pädagogik / Erziehungswissenschaften

Voraussetzung hierfür:

- mindestens **ein** Jahr einschlägige Berufserfahrung (Vollzeit bzw. entsprechende Verlängerung in Teilzeit) im Bereich Inklusion und Teilhabe
- und Nachweise über mindestens eine Fortbildung im Bereich Inklusion und Teilhabe

c) Abgeschlossenes Studium Psychologie / Sozialwirtschaft / Kindheitspädagogik / Rehabilitationspädagogik

Voraussetzung hierfür:

- mindestens **zwei** Jahre einschlägige Berufserfahrung (Vollzeit bzw. entsprechende Verlängerung in Teilzeit) im Bereich Inklusion und Teilhabe
- und Nachweise über mindestens eine Fortbildung im Bereich Inklusion und Teilhabe

d) Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen

Voraussetzung hierfür:

für die OBA einschlägige Ausbildung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger

Eine Einzelfallprüfung zur Anerkennung von nicht explizit aufgeführten Abschlüssen (Berufsausbildungen oder andere akademische Abschlüsse) oder bei nicht vollständiger Erfüllung der o.g. Voraussetzungen durch den jeweiligen Bezirk im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern bleibt weiterhin möglich. Insbesondere können Fachkräfte und sonstige Fachkräfte in begründeten Fällen auch Angehörige der Heilberufe sein. Für die Entscheidung sind weitere Unterlagen vorzulegen, insbesondere Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Kopie des Studienabschlusses, bisherige Fortbildungsnachweise des Bewerbers/der Bewerberin, ggfs. Stellungnahme der Beratungsstelle, aus welchem Grund der Bewerber/die Bewerberin für diese Stelle geeignet erscheint.

Hinweis:

Der Abschluss „Bachelor Professional in Sozialwesen“ wird nur als Sonstige Fachkraft (E 8) anerkannt.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.